



SONDERVERTRAG

gemäß § 57 Oö. LVBG für die Ausbildung zur/zum und anschließende Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarzt/Amtsärztin bzw. medizinische/r Amtssachverständige/r) für Personen, die ihr Medizinstudium (Bachelorstudium) an der Johannes -Kepler-Universität nicht vor dem Semester 2021/2022 begonnen haben.

1. Name der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers:
2. Geburtsdatum:
3. Sozialversicherungsnummer:
4. Staatsbürgerschaft: Österreich
5. Adresse der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers:
6. Beginn des Dienstverhältnisses: 1.3.2025
7. Dauer des Dienstverhältnisses: Unbefristet
8. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich, die Tätigkeit als Amtsärztin/Amtsarzt bzw. als medizinische/r Amtssachverständige/r (im Folgenden: Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst) zumindest 10 Jahre hindurch auszuüben.
9. Dienststelle/Organisationseinheit: während der Studienphase: Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit des Amtes der Oö. Landesregierung; während der Ausbildungsphase: Träger der jeweiligen Ausbildungsstätte; während der Phase Amtsarzt/Arzt im öff. Gesundheitswesen: je nach Anordnung des Dienstgebers innerhalb von Oberösterreich
10. Dienort: während der Studienphase: Linz bzw. Sitz/Niederlassung der Ausbildungseinrichtung für das Klinisch Praktische Jahr; während der Ausbildungsphase: Sitz/Niederlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte; während der Phase Amtsarzt/Arzt im öff. Gesundheitswesen: Linz oder der Sitz der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft in Oberösterreich, je nach Anordnung des Dienstgebers.
11. Beschäftigungsart: Vertragsbedienstete/r des Landes Oberösterreich
12. Beschäftigungsausmaß: Vollbeschäftigung; von einer Probezeit wird abgesehen (§ 4 Abs. 2 Oö. LVBG).
13. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist aufgrund der geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bei der Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (KFL) kranken- und unfallversichert und bei der Pensionsversicherungsanstalt als Angestellte/r pensionsversichert sowie beim AMS arbeitslosenversichert.
14. Die Dienstgeberbeiträge nach § 6 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.j.g.F., in der Höhe von 1,53% des Betrages gemäß § 55a Abs. 1 Z 1 Oö. LVBG werden vom Land Oberösterreich direkt an die Valida Plus AG, Wien, überwiesen (§ 55a Abs. 1 Z 4 Oö. LVBG).
15. Auf dieses Dienstverhältnis finden das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994 i.d.j.g.F. und das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001 i.d.j.g.F. samt deren Durchführungsbestimmungen i.d.j.g.F., mit Ausnahme der in diesem Sondervertrag geregelten Abweichungen gemäß § 57 Oö. LVBG, Anwendung.
16. Studienphase Humanmedizin:

16.1. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer wird während der Studienphase als Vertragsbedienstete/r in Humanmedizinischer Ausbildung („medizinische Hilfsverwendung“) beschäftigt.

16.2. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Absolvierung des Bachelor- und Masterstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz innerhalb der dafür im jeweils geltenden Curriculum vorgesehenen (Mindest-)Studiendauer zuzüglich je maximal eines weiteren Semesters (Toleranzsemester). Der dafür erforderliche Lehrveranstaltungsbesuch und die Ablegung der vorgesehenen Prüfungen sowie der Nachweis des Studienerfolgs gegenüber dem Dienstgeber haben selbständig durch die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer jeweils zum Semesterende bzw. auf Verlangen des Dienstgebers zu erfolgen.

16.3. Der Dienstnehmerin/Dem Dienstnehmer gebührt ab Vertragsbeginn für die Dauer der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen (Mindest-)Studiendauer zuzüglich allfällig in Anspruch genommener Toleranzsemester gemäß Punkt **16.2.** eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 30,416 % des Betrages gemäß § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 i.d.g.F., das sind derzeit 1.000 Euro brutto (Stand 2024). Neben diesem Entgelt gebühren, mit Ausnahme von Sonderzahlungen, keinerlei Zulagen, Nebengebühren (inkl. Mehrleistungszuschläge), Vergütungen, Sozialleistungen oder sonstige entgeltwerte Leistungen. Die Ausbildungsvergütung wird zum 15. des Monats ausbezahlt. Es erfolgt für die Dauer der Studienphase keine Bezugskürzung im Krankheitsfall.

16.4. Sofern der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer im Rahmen des im Curriculum verpflichtend vorgesehenen Klinisch-Praktischen Jahr (KPJ) von der betreffenden Ausbildungseinrichtung eine Aufwandsentschädigung geleistet wird, steht keine monatliche Ausbildungsvergütung für die Dauer des KPJ zu. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den Dienstgeber über Beginn und Ende des KPJ sowie über das Bestehen einer allfälligen Aufwandsentschädigung samt konkreter Betragshöhe spätestens vier Wochen vor Beginn des KPJ schriftlich zu verständigen.

16.5. Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer verpflichtet ihren/seinen Dienst zumindest im Ausmaß von vier Wochen pro Jahr am Dienort Linz beim Amt der Oö. Landesregierung oder einer Bezirkshauptmannschaft in Oö zu versehen (Praktikum). Beginn und Ende des Praktikums sind einvernehmlich festzulegen. Dabei ist auf eine allfällige Prüfungsvorbereitung und Famulatur Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer während der lehrveranstaltungsfreien Zeit an vom Dienstgeber angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den gebührenden Erholungsurlaub vollständig zu verbrauchen. Übrige Zeiten, in denen weder das Praktikum oder eine Famulatur absolviert, noch an angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen oder Erholungsurlaub verbraucht wird, gelten als Zeiten zur Prüfungsvorbereitung (= Sonderurlaub). Für die Zeiten des Sonderurlaubs wird die Ausbildungsvergütung geleistet.

17. Ausbildungsphase Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt:

17.1. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer wird während der Ausbildungsphase als Ärztin/Arzt in Ausbildung („Turnusärztin/Turnusarzt“ laut Oö. Einreichungsverordnung 2005 i.d.j.g.F.zu Oö.Gehaltsgesetz 2001 i.d.j.g.F.) beschäftigt.

17.2. Die Ausbildungsphase ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß Ärztegesetz 1998 i.d.j.g.F., zu absolvieren. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer erhält für die Dauer dieser Zeit ein eigenes Dienstverhältnis (samt Entgeltanspruch) vom jeweiligen Träger der Ausbildungsstätte. Besteht das Dienstverhältnis in dieser Phase nicht zum Land Oberösterreich, so gilt die Zeit als Karenzurlaub im dienstlichen Interesse. Ist Träger der Ausbildungsstätte jedoch die OÖG oder eine ihrer Tochtergesellschaften, gebührt der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer für diese Zeit ein monatlicher Bezug, der sich nach den zu Beginn der Verwendung als Ärztin/Arzt in Ausbildung geltenden landesgehaltsrechtlichen Bestimmungen richtet.

17.3. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung nach Punkt **16.3.** besteht während der gesamten Ausbildungsphase nicht.

18. Phase Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsärztin/Amtsarzt bzw. medizinische/r Amtssachverständige/r):

18.1. Nach erfolgreichem Abschluss der Studien- und Ausbildungsphase wird die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer hauptberuflich (volles Beschäftigungsausmaß) als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigt. Dabei verpflichtet sich die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst für zumindest 10 Jahre hindurch auszuüben, wobei Zeiten einer allfälligen Karenz, eines Karenzurlaubs, einer Dienstfreistellung oder einer Entsendung in diese 10-Jahres-Frist nicht eingerechnet werden und sich diese um den

entsprechenden Zeitraum verlängert.

18.2. Der Einsatz als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst kann beim Amt der Oö. Landesregierung oder einer Bezirkshauptmannschaft in Oberösterreich erfolgen, wobei im Sinne des § 10 Oö. LVBG dabei die dienstlichen Interessen (insb. Bedarfslage) unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers entscheidend sind.

18.3. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist verpflichtet, binnen 36 Monaten ab Beginn in dieser Verwendung die Physikatsprüfung als Teil der Dienstausbildung (inkl. Dienstprüfung) sowie die Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsverordnung Opioid-Substitution, BGBl. II Nr. 449/2006 i.d.j.g.F., zu absolvieren. Allfällige Kurs- und Prüfungskosten werden vom Dienstgeber übernommen. Darüber hinaus ist die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer verpflichtet, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden.

18.4. Der Dienstnehmerin/Dem Dienstnehmer gebührt für die Dauer der Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst ein monatlicher Bezug. Dieser richtet sich nach den zu Beginn in dieser Verwendung geltenden landesgehaltsrechtlichen Bestimmungen.

- 19.** Das Dienstverhältnis endet – abgesehen in den Fällen des § 51 Oö. LVBG – bei Eintritt folgender auflösender Bedingungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung des Dienstgebers oder der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers bedarf bei
- Nichtvorliegen des entsprechenden Studienerfolgs, d.h. wenn die in Punkt **16.2.** angeführten Zeiten überschritten werden (Toleranzsemester) oder
 - Abbruch des Studiums oder Wechsel der Studienrichtung oder
 - Abbruch der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt oder
 - Nichtbestehen der Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt unter Ausschöpfung sämtlicher in der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 i.d.j.g.F. oder in einer allenfalls dieser Verordnung nachfolgenden bzw. in einer diese ersetzende Verordnung vorgesehenen Prüfungsantritte oder
 - Verlust der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (ius practicandi) oder
 - einer auf Dauer bestehenden mangelnden gesundheitlichen Eignung für die (zukünftige) Verwendung als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst, wenn dadurch keine Verwendung im amtsärztlichen Bereich bzw. im medizinischen amtsfachverständigen Bereich erwartet werden kann oder
 - schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß dieses Sondervertrags.
- 20.** Endet das Dienstverhältnis aus welchen Gründen auch immer vor Abschluss der Studienphase, besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr auf Erhalt einer Ausbildungsvergütung oder eines sonstigen Gehaltes bzw. einer sonstigen entgeltwerten Leistung.

21. Vertragsstrafe inkl. Ausbildungskostenersatz (im folgenden VA genannt):

21.1. Für den Fall, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ihren/seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, wird eine VA in Höhe von maximal 150.000 Euro vereinbart.

21.2. Die konkrete Höhe der VA limitiert sich nach den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Zeiten und Beträge:

Studienphase		Ausbildungsphase (inkl. Basisausbildung)		
			<i>Basisarzt Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin</i>	<i>Fachärztin/Facharzt</i>
1.Jahr	51.000,00 Euro	1. Jahr (7 Jahre)	114.000,00 Euro	114.000,00 Euro
2.Jahr	51.000,00 Euro	2. Jahr (8 Jahre)	126.000,00 Euro	118.000,00 Euro
3.Jahr	51.000,00 Euro	3. Jahr (9 Jahre)	138.000,00 Euro	126.000,00 Euro
4.Jahr	68.000,00 Euro	4. Jahr (10 Jahre)	150.000,00 Euro	134.000,00 Euro
5.Jahr	85.000,00 Euro	5. Jahr (11 Jahre)		142.000,00 Euro
6. Jahr	102.000,00 Euro	6. Jahr (12 Jahre)		150.000,00 Euro

Phase Arzt im öff. Gesundheitsdienst	Amtsärztin/Amtsarzt bzw. medizinische/r Amtssachverständige/r
1. Jahr	130.000,00 Euro
2. Jahr	122.000,00 Euro
3. Jahr	108.000,00 Euro
4. Jahr	93.000,00 Euro
5. Jahr	79.000,00 Euro
6. Jahr	64.000,00 Euro
7. Jahr	50.000,00 Euro
8. Jahr	36.000,00 Euro
9. Jahr	21.000,00 Euro
10. Jahr	7.000,00 Euro
11. Jahr	0,00 Euro

Bei Personen, deren Vertrag erst während des Bachelorsstudiums beginnt, zählt das laufende Semester, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, in der „Studienphase“ als 1. Jahr im Sinn der obigen Tabelle; die in der „Ausbildungsphase“ in den Klammern angeführten jeweiligen Jahre kommen in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

21.3. Wenn die Vertragsstrafe für die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer eine unbillige Härte darstellt, kann der Dienstgeber die Vertragsstrafe teilweise oder zur Gänze nachsehen, einen Aufschub gewähren oder eine Ratenzahlung vereinbaren. Die Beweislast für das Vorliegen derartiger Umstände trägt die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer.

21.4. Die in Punkt **21.2.** genannten Beträge basieren auf den Gehaltsansätzen des KJ 2024 und erhöhen sich im selben Ausmaß, wie sich der Wert nach § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 i.d.g.F. erhöht. (Wertanpassung).

Für das Land Oberösterreich:

Dienstnehmerin / Dienstnehmer:

Datum, eigenh. Unterschrift der Dienststellenleitung

Datum, eigenh. Unterschrift, Vor- und Familienname